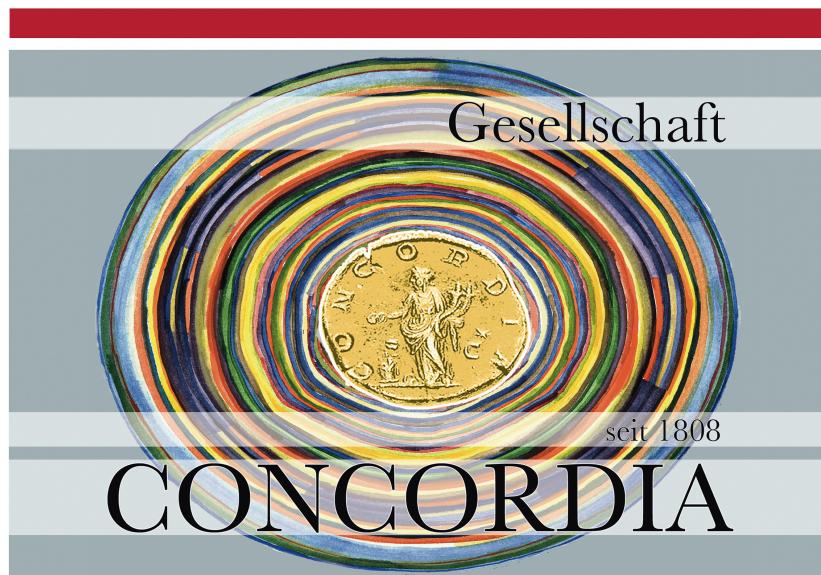


# SATZUNG

der Gesellschaft **Concordia** zu Hagen

gegr. 1808



## § 1 Name und Rechtsform

1. Im Jahre 1808 wurde die „Gesellschaft Concordia zu Hagen“ gegründet.
2. Durch königlich-preußische Kabinettsordres vom 21.11.1855 und 08.10.1869 wurden ihr die Rechte einer Korporation verliehen.
3. Gemäß Art. 82, 163 EGBGB, 89 AGBGB in Verbindung mit ALR II 6 besteht die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft fort. Die diesbezüglichen Akten werden bei der Bezirksregierung in Arnsberg (Westfalen) geführt.

## § 2 Sitz der Gesellschaft und das Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft Concordia zu Hagen hat ihren Sitz in Hagen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
  - 1.1. Persönliche Mitglieder: Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus:
    - a) schriftlicher Antrag des Interessenten
    - b) schriftliche Befürwortung durch zwei der Gesellschaft mindestens drei Jahre angehörende ordentliche Mitglieder
    - c) Zustimmung des Beirats zur Aufnahme
    - d) Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme
  - 2.2. Firmenmitglieder: Firmen und Organisationen können unter der Voraussetzung von 1.1. a-c die Mitgliedschaft erwerben. Sie benennen einen oder mehrere Repräsentanten, die die Mitgliedsrechte wahrnehmen.
  - 3.3. Besuchende Mitglieder: Besuchende Mitglieder sind die Witwen und Witwer verstorbener persönlicher Mitglieder, es sei denn, sie erwerben die persönlichen Mitgliedsrechte (in diesem Fall reicht eine Erklärung gegenüber dem Vorstand, die übrigen Voraussetzungen nach Ziff. 1.1 entfallen).
2. Ehrenmitglieder: Durch den Vorstand vorgeschlagene, um die Gesellschaft besonders verdiente Persönlichkeiten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes festzustellen.

len.

Der Ausschluss erfolgt:

- 3.1 wegen Nichtzahlung der Beiträge, wenn das Mitglied auf zweimalige schriftliche Mahnung keine Regelung der Beitragsrückstände mit dem Vorstand getroffen hat, nicht zahlt;
- 3.2 aus anderen wichtigen Gründen, jedoch nur mit Zustimmung des Ehrenrats.

## **§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder erkennen die Satzung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung an.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Gäste von Mitgliedern können im Einvernehmen mit dem Vorstand an gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des jeweils jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages fest (§ 10 Ziff. 1.4 f):

1. für die persönlichen Mitglieder
2. für die Firmenmitglieder bestimmt sich die Höhe nach der Anzahl der benannten Repräsentanten
3. für die besuchenden Mitglieder
4. von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 8 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann von jedem ordentlichen Mitglied (§ 4) ausgeübt werden.

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Firmenmitglied nimmt seine Stimme durch einen mit Vollmacht vertretenen Repräsentanten wahr.
2. Das Stimmrecht ruht,
  - 1.1. wenn die 2. Mahnung zur Zahlung von Beitragsrückständen ergangen ist,
  - 1.2. wenn der Ehrenrat einen Spruch mit Empfehlung des Ausschlusses gegen das Mitglied gefällt hat.

## **§ 9 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung.
3. Anträge zur Tagesordnung bzw. zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich zugegangen sind.
4. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Präsident im Bedarfsfall ein. Dabei kann in dringenden Fällen die Frist gem. 1.1 auf 5 Tage verkürzt werden. Der Präsident muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangt.

1.4 Die Mitgliederversammlung beschließt neben den ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Angelegenheiten über:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 11),
- b) Wahl der Mitglieder des Beirats (§ 12),
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats (§ 13),
- d) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 14),
- e) Einsetzung von Ausschüssen und ihre Auflösung sowie Wahl der in die Ausschüsse zu berufenden Mitglieder,
- f) Feststellung des Haushalts und Festlegung der im darauffolgenden Kalenderjahr zu erhebenden Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge,
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- h) Aufnahme von Anleihen,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung der Gesellschaft.

1.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- 1.5.1 Beschlüsse zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
  - 1.5.2 Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Ferner müssen bei einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, die Mitglieder mit besonderem Brief eingeladen werden. Es müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 1.6 Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Beirats müssen Niederschriften angefertigt werden, die von Präsidenten und Schriftführer bzw. dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen sind.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier und höchstens sechs weiteren Mitgliedern, die ordentliche Mitglieder sein müssen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt gem. (§ 10.1.3.1 a) den Präsidenten auf die Amts dauer von fünf Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder:
  - 1.1. Schatzmeister (zugleich Stellvertreter des Präsidenten)
  - 1.2. Vorstandsmitglied A (zugleich Stellvertreter des Präsidenten)
  - 1.3. Schriftführer
  - 1.4. Festwartauf eine Amts dauer von zwei Jahren.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Stellvertreter. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch jeweils zwei seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
5. Vorstandsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Präsidenten und Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
7. Der Präsident hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit dem Recht eines Ausschussmitglieds teilzunehmen.
8. Der Präsident kann zur Erreichung des Gesellschaftszwecks bzw. zur Unterstützung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder seine Befugnisse auf Mitglieder des Vorstands übertragen.

## § 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens neun von der Mitgliederversammlung gem. (10.1.3.1 b) zu wählenden ordentlichen Mitgliedern. Im Beirat sollen die persönlichen Mitglieder und die Firmenmitglieder durch ihre Repräsentanten angemessen vertreten sein. Der Beirat kann den Vorstand in allen bedeutsamen Fragen der Gesellschaft beraten.
2. Der Beirat wird auf eine Amts dauer von fünf Jahren gewählt.
3. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein von ihm zu benennendes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Ein Ehrenverfahren gegen ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds der Gesellschaft eingeleitet werden.
4. Der Ehrenrat hat das betroffene Mitglied zu einer Sitzung zu laden und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem Gegenstand des Verfahrens zu äußern.

5. Kommt der Ehrenrat zu dem Ergebnis, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so empfiehlt er dem Vorstand den Ausschluss. Dieser Spruch ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.
6. Gegen den Spruch des Ehrenrats kann der Betroffene binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugehen Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet eine zu diesem Zweck unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.
7. Wird innerhalb der vorgenannten Frist keine Beschwerde eingelegt oder gibt die außerordentliche Mitgliederversammlung der Beschwerde nicht statt, so muss der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
8. Die Beschlüsse aller mit Ehrenangelegenheiten befassten Gremien bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Rechnungsführung der Gesellschaft zu überwachen und zu überprüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

## § 15 Auflösung der Gesellschaft

1. Über einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft, der von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden muss, kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsgemäß unter einer Frist abweichend von § 10 von mindestens vier Wochen mitgeteilt wird.
2. Der Auflösungsbeschluss hat die Verwendung des Restvermögens festzulegen; dieses soll entsprechend dem Zweck der Gesellschaft (§ 3) kulturellen und karitativen Einrichtungen angemessen zugewendet werden.

Die Neufassung der Satzung tritt am 17. Oktober 2000 in Kraft.

gez.

**Dr. Reiner Deussen**

– Präsident –